

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG 2024

SCHULSTRASSE 17 | 87477 SULZBERG



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die folgenden Regelungen gelten als verpflichtende Grundlagen des Betreuungsvertrags zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte Hildegardis, Schulstraße 17, 87477 Sulzberg.

Träger ist die Marktgemeinde Sulzberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Frey, Rathausplatz 4, 87477 Sulzberg.

Der Betrieb der kommunalen Kindertagesstätte Hildegardis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und seinen Ausführungsverordnungen. Die Finanzierung richtet sich nach dem bayerischen Finanzierungsmodell.

Die pädagogische Grundlage bildet der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), die Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“ und die „Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“.

PÄDAGOGISCHE GRUNDSÄTZE

Alle Aktivitäten in der Kindertagesstätte Hildegardis unterliegen folgenden Richtlinien:

- Jedes Kind ist Bestandteil einer festen Gruppe.
- Wir achten jedes Kind mit seiner Persönlichkeit, seiner Herkunft und seinen Fähigkeiten.
- Jedes Kind ist Teil einer Gemeinschaft von Vielen, die gleichberechtigt ihren Entwicklungsraum finden sollen.
- Wir fördern die Sensibilität der Kinder, damit sie sich selbst und die Bedürfnisse anderer immer besser kennenlernen. Sie sollen sich in der Gemeinschaft sowohl geborgen als auch verantwortlich fühlen.
- Gemäß ihren individuellen Bedürfnissen sollen alle Kinder viel Zeit haben, sich den für sie interessanten Themen, Materialien und Personen zu widmen. Dabei unterstützen wir sie durch eine Haltung der Wertschätzung und des Vertrauens.
- Wir möchten jedem Kind eine fröhliche, abwechslungsreiche und anregende Zeit in unserer Krippe und im Kindergarten bieten.

ANMELDUNG UND AUFNAHME

Die Anmeldung in der Kinderkrippe und im Kindergarten Hildegardis erfolgt online durch das Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars auf der Homepage der Marktgemeinde Sulzberg (Informationsbereich „Für Familien“ – Kindertagesstätten – Anmeldeformular). Hier kann eine Wunsch-Kita und eine mögliche Alternative angegeben werden. Diese Kitas erhalten dann die Anmeldedaten.

Die Hauptaufnahmezeit ist der September, da dann Plätze durch den Wechsel von Kindergartenkindern in die Schule und Krippenkindern in den Kindergarten frei werden.

Liegen mehr Anmeldungen als freie Plätze vor, sind die Plätze Familien aus Sulzberg und MitarbeiterInnen der Marktgemeinde vorbehalten. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Alter der Kinder.

Voraussetzung für die Aufnahme ist laut Infektionsschutzgesetz ein altersgemäßer Impfschutz gegen Masern. Benötigt wird daher:

- eine ärztliche Bescheinigung über eine Immunität
- oder den Nachweis über die Masernimpfung(en)
- oder eine Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernimpfung nicht gegeben werden darf.

Der Vertrag kommt nur nach Vorlage des Impfausweises oder einer ärztlichen Bestätigung zustande. Etwaige Kosten sind von den Eltern zu tragen.

Eine drohende oder bestehende Behinderung ist anzugeben. Die Eltern können beim Bezirk Schwaben die Genehmigung und besondere Förderung einer Einzelintegration beantragen.



Die Marktgemeinde Sulzberg behält sich vor, die (altersgemäße) Zuordnung von Kindern zu Krippe oder Kindergarten oder zur gewünschten Einrichtung an den pädagogischen und durch die Regelungen des Rechtsanspruchs gegebenen Erfordernissen zu orientieren. Familien aus dem Gemeindegebiet werden bei der Platzvergabe bevorzugt.

Die Zusage erfolgt vorbehaltlich der genügenden Ausstattung der Kita mit qualifiziertem Personal entsprechend dem bayerischen Anstellungsschlüssel.

Die Eltern der Kinder, die aufgenommen werden können, werden schriftlich benachrichtigt und erhalten:

- den Aufnahmevertrag
- die Kitaordnung
- das Formular zu persönlichen Angaben des Kindes und der Eltern
- die Buchungsvereinbarung
- die Elternbeitragsvereinbarung
- die Einzugsermächtigung
- einen Antrag für die Kita-App
- eine Abfrage zur Verwendung von Fotos
- eine Schweigepflicht-Belehrung für die Eingewöhnungszeit
- den Hinweis zum Impfschutz
- bei Bedarf eine Checkliste für Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten oder für ärztlich verordnete Medikamentengabe bei chronischer Erkrankung
- die Aufforderung das U-Heft ihres Kindes und den Nachweis zum Infektionsschutzvorzulegen
- ein Datenschutzerklärung



Alle Formulare sind ausgefüllt an die Kindertagesstätte zurückzugeben und werden in Kopie an den Träger weitergeleitet.

Beim Aufnahmegespräch bzw. am Informationsabend werden Informationen über das Kind und die Konzeption ausgetauscht, offene Fragen beantwortet und der erste Krippen- bzw. Kindergarten tag wird festgelegt.

Bei der Eingewöhnung in der Krippe muss das Kind mindestens drei Wochen von einer vertrauten Person begleitet werden. Die Verweildauer wird langsam gesteigert. Die Reaktionen des Kindes zeigen, ob es bereit ist, ohne die Bezugsperson in der Gruppe zu bleiben. Die Dauer der Eingewöhnungszeit ist also individuell unterschiedlich. In dieser Zeit ist der reguläre Elternbeitrag zu bezahlen.

AKTUALITÄT DER MELDEDATEN

Wenn sich persönliche Daten wie Telefonnummern, Adressen, Familiennamen oder Bankverbindungen ändern, muss dies schnellstmöglich schriftlich an die Kita weitergegeben werden.

AKTUELLE ÖFFNUNGSZEITEN

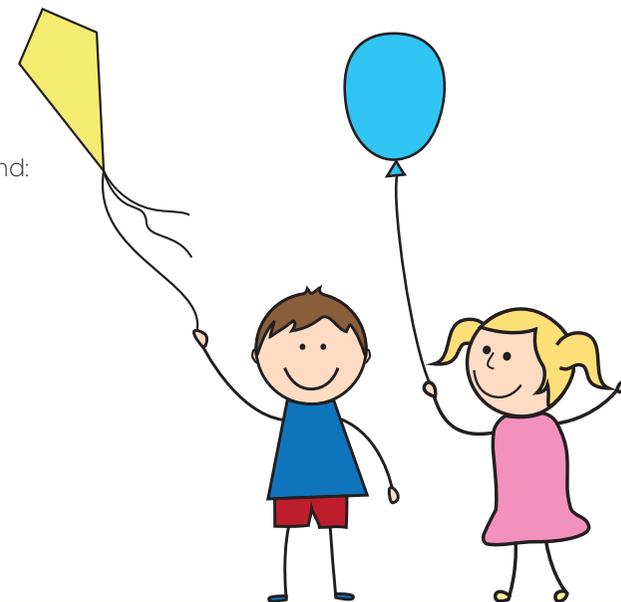
Aus den jährlichen ermittelten Buchungswünschen aller Eltern wird der aktuelle Betreuungsbedarf ermittelt. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

7:00 bis 16:00 Uhr

Freitag

7:00 bis 15:00 Uhr



BUCHUNGSZEITEN UND PREISE

Bei der Anmeldung geben die Eltern den individuellen Betreuungsbedarf für Ihr Kind an. Mit der Platzzusage erhalten sie für diese Zeiten eine Buchungsvereinbarung. Sollten inzwischen andere Betreuungszeiten benötigt werden, muss dies mit der Leitungen abgesprochen werden. Wenn es möglich ist, die neuen Zeiten zu gewähren, wird eine neue Buchungs- und Beitragsvereinbarung erstellt.

Mit der Unterzeichnung der Buchungsvereinbarung sind die maximalen Nutzungszeiten festgelegt.

Änderungen der Buchungszeiten können im Frühjahr zum Beginn des nächsten Krippen- oder Kindergartenjahres und zum Januar schriftlich beantragt werden. Die Formulare erhalten Sie bei den Leitungen.

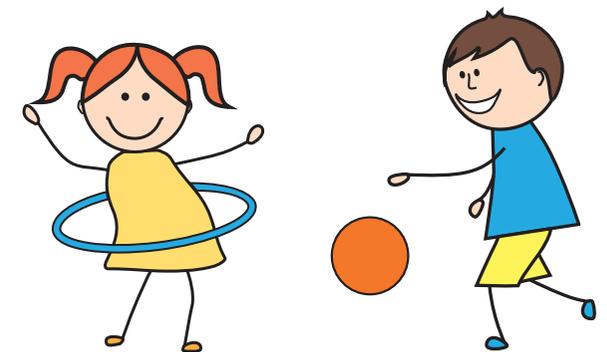
Nach der Überprüfung, ob die Umbuchung Auswirkungen auf die notwendigen Anstellungszeiten des Personals haben, erhalten die Eltern die neuen Verträge zu Buchungszeit und Elternbeiträgen zur Unterschrift. Umbuchungen zu anderen Zeitpunkten sind nur aus schwerwiegenden Gründen möglich.

Sollte nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, können keine Höherbuchungen erfolgen. Bei gravierendem Personalmangel müssen Öffnungszeiten gekürzt werden.

Die Elternbeiträge sind an die wöchentliche Buchungszeit gekoppelt:

Wöchentliche Buchungszeit	Krippe ab 9/24	Kindergarten ab 9/24
3 bis 4 Stunden	150,- €	100,- €
4 bis 5 Stunden	160,- €	110,- €
5 bis 6 Stunden	170,- €	120,- €
6 bis 7 Stunden	180,- €	130,- €
7 bis 8 Stunden	190,- €	140,- €
8 bis 9 Stunden	200,- €	150,- €

- Es sind 12 Monate zu zahlen. Hinzu kommen monatlich 7,- € Aufwandspauschale.
- Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kita, zahlt das älteste Kind den halben Elternbeitrag.
- Geht ein Kind von 2 bis 3 Jahren in eine Kindergartengruppe, zahlt es $\frac{3}{4}$ des Krippenbeitrags.
- Alle Kindergartenkinder erhalten einen staatlichen Beitragszuschuss von 100,- €, der direkt an den Träger gezahlt wird. (§23 BayKiBiG).
- Für Krippenkinder kann bei der Landesbehörde „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ ein einkommensabhängiger Beitragszuschuss beantragt werden. Der Antrag muss von den Eltern selbst gestellt werden.
- Das Mittagessen wird täglich frisch vom Arbeiter-Samariter-Bund geliefert. Sie können Ihr Kind für einen, zwei, drei, vier oder fünf Tage die Woche zum Mittagessen anmelden. Ein Essen für ein Krippenkind kostet 3,50 € und für ein Kindergartenkind 4,30 €.
- Unter bestimmten Bedingungen können die Kosten für die Kinderbetreuung, die Teilnahme am Mittagessen und an Ausflügen vom Landratsamt bezuschusst oder übernommen werden. Hierzu müssen sie dort einen entsprechenden Antrag stellen.



KÜNDIGUNG

Die Eltern können den Vertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

Für Kinder, die in die Schule wechseln, muss eine Kündigung abgegeben werden, damit sichergestellt ist, dass der Platz neu vergeben werden kann.

Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

KÜNDIGUNGSGRÜNDE SIND:

- wenn die Bildung und Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung nach übereinstimmender Ansicht des Trägers, des pädagogischen Personals und einer fachlichen Beratungsstelle nicht zum Wohle des Kindes und der Kindergruppe fortgesetzt werden kann.
- Wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich erscheint, oder diese die Kitaordnung nachhaltig missachten.
- Wenn der Elternbeitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- Wenn der Wohnort nicht mehr in Sulzberg liegt, behält sich die Marktgemeinde vor, nach zwei Monaten eine Kündigung auszusprechen.



VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für die Kinder besteht in Krippe und Kindergarten ein gesetzlicher Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 i. Verb. mit § 8 Abs. 2 SGB VII der Reichsversicherungsordnung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg von zu Hause zur Kindertagesstätte und umgekehrt, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen versichert.

Unfälle auf dem Weg müssen sofort in der Kindertagesstätte gemeldet werden.

Um unsere Aufsichtspflicht erfüllen zu können, muss uns die Begleitperson das Kind am Morgen persönlich übergeben. Erst wenn eine Pädagogin das Kind durch einen persönlichen Kontakt im Gruppenraum willkommen geheißen hat, geht die Aufsichtspflicht an uns über.

Umgekehrt gilt dies auch bei der Abholung im Gruppenraum oder im Garten. Jedes Kind muss sich im Beisein der abholenden Person von einer Pädagogin durch Handschütteln verabschieden. Sollten sich die Eltern mit dem Kind weiter auf dem Gelände aufhalten, steht es unter Ihrer Aufsicht.

Wenn ein Kind von einer nicht auf der Karteikarte vermerkten Person abgeholt werden, so müssen die Eltern uns rechtzeitig mündlich oder telefonisch informieren. Eine uns nicht bekannte abholende Person muss sich ausweisen können.

Ein Kind darf niemals über den Gartenzaun gehoben werden, oder bei der Rückkehr von einem Ausflug ohne Verabschiedung am Parkplatz mitgenommen werden.

Zum Schutz aller Kinder ist beim Eintreten und Verlassen der Kindertagesstätte auf das sichere Schließen der Haustür zu achten.

Ein Kind darf die Kita nicht ohne Begleitung eines Aufsicht führenden Erwachsenen verlassen. Melden Sie uns bitte sofort, wenn sie ein Kind ohne Begleitung auf dem Weg oder dem Parkplatz antreffen.

Kinder im Kindergartenalter sind im Allgemeinen noch nicht in der Lage, alleine am Straßenverkehr teilzunehmen. Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dass Ihr Kind den Weg zur Kita alleine bewältigen kann, so sprechen Sie dies bitte mit uns ab.

Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte entsprechen den Arbeitszeiten des Personals. Unpünktlich abgeholte Kinder führen zu Mehrarbeitszeiten des Personals, die während der regulären Öffnungszeiten abgegolten werden müssen. Daher werden alle Eltern gebeten spätestens 10 Minuten vor Ende der Bring- oder Abholzeit in die Kindertagesstätte zu kommen und diese spätestens mit Beginn der Kernzeit bzw. dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für Kinderwagen und Fahrzeuge, die im Außenbereich geparkt werden.

ABWESENHEIT DES KINDES

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig.

Kommt ein Kind nicht in die Kita, müssen die Pädagoginnen über die KiKom App oder durch einen Anruf in der Bringzeit informiert werden.

KRANKHEITSBEDINGTE ABWESENHEIT

Eine krankheitsbedingte Fehlzeit muss am gleichen Tag telefonisch innerhalb der Bringzeit gemeldet werden.

Ein krankes Kind darf die Kita erst wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden ohne Symptome war. So kann es keine weiteren Kinder anstecken.

Das Auftreten ansteckender Krankheiten wird anonym am Schwarzen Brett angezeigt, damit alle Eltern auf eventuell auch bei Ihrem eigenen Kind eintretende Symptome achten können und eine Verbreitung der Krankheit verhindert werden kann.

Bei Infektionskrankheiten, die unter das Bundesseuchengesetz fallen, wie z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten wird das Gesundheitsamt von uns informiert. Auch Krankheiten innerhalb der Familie, die meldepflichtig sind, wie z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera, ... müssen bekannt gegeben werden.

Stellen wir während des Krippen- bzw. des Kindergartenjahres durch das Verhalten des Kindes eine Erkrankung fest, werden die Eltern telefonisch informiert, damit sie,

oder eine Person ihres Vertrauens, das Kind schnellstmöglich abholen können.

Während einer Pandemie gelten die vom Sozialministerium, dem Gesundheitsamt und dem Landratsamt vorgegeben Infektionsschutzmaßnahmen.

ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und PraktikantInnen sind nicht berechtigt, Medikamente an Kinder zu verabreichen. Ausnahmen gibt es nur bei chronischen Erkrankungen auf schriftliche Anordnung des behandelnden Arztes.

KOMMUNIKATIONSWEGE

In der Bring- und Abholzeit können Sie uns kurz wichtige Dinge mitteilen. Für längere, vertrauliche Gespräche muss ein Termin mit der Gruppen- und/oder der Kindergarten- bzw. Krippenleitung vereinbart werden.

Für schnelle Benachrichtigungen direkt auf Ihr Handy nutzen wir die Kita-App „KiKom“. Die Nutzung ist freiwillig und wird mit einem Teil der Aufwandspauschale finanziert. Über die App können wir schnell allgemeine, gruppeninterne oder persönliche Nachrichten und Termine verschicken. Die Eltern können Erkrankungen melden, kurze Nachrichten senden oder Fragen stellen. Nur wenn eine Nachricht beantwortet wird, wurde sie gelesen.

Eine Datenschutzvereinbarung zur App erhalten die Eltern bei der Platzzusage.



SCHWEIGEPLICHT UND DATENSCHUTZ

Die Vorschriften der DSGVO werden vollzogen.

KITA UNTERWEGS

Um das Umfeld der Kita, die Natur und kulturelle Einrichtungen in unsere pädagogische Arbeit einbeziehen zu können, finden auch Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte statt. Unsere Ziele erreichen wir meistens zu Fuß. Wenn wir öffentliche Verkehrsmittel oder Fahrgemeinschaften nutzen, werden die Eltern zuvor nach Ihrer Zustimmung gefragt.

Mit Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages bestätigen Sie den Erhalt der Ordnung der Kindertageseinrichtung und erkennen sie als verbindlich an.

